

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 12 juin 1915

1351. Kontrollmassnahmen für den deutschen Warenimport

Politisches Departement (Auswärtiges). Antrag vom 9. Juni 1915

Wie das politische Departement seiner Zeit mündlich mitteilte, hat es Herrn Nationalrat Schmidheiny, den Leiter des sogenannten Kompensationsbüros, nach Berlin entsandt, um dort eine Reihe anhängiger Austauschgeschäfte durch direkte Verhandlung¹ mit den dortigen Ministerien zu erledigen und über den weiteren Austauschverkehr und die sonstige Lieferung deutscher, mit Ausfuhrverbot belegter Waren einige leitende Grundsätze aufzustellen.

Dabei ist auch die Frage der Garantieleistung für die Verwendung und den Verbleib der deutschen Waren in der Schweiz erörtert worden. Wie Frankreich, England und Italien, so stellt sich auch Deutschland grundsätzlich auf den Standpunkt, dass es seine mit Ausfuhrverbot belegten Waren (Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate) nur dann in die Schweiz einlasse, wenn ihm die ausschliessliche Verwendung dieser Waren und der aus ihnen erstellten Fabrikate in der Schweiz gewährleistet und jede Ausfuhr ins «feindliche Ausland» verhindert werde. Wie die genannten Länder, so begnügt sich auch Deutschland nicht mit den vom Bundesrat erlassenen Ausfuhrverboten und auch nicht mit allfälligen Erklärungen der Behörde über die Handhabung der Ausfuhrverbote, sondern verlangt eine Kontrolle über den bestimmungsgemässen Konsum der Waren und Fabrikate in der Schweiz.

Es wäre am nächsten gelegen, als diese Kontrollinstanz die gleiche «Société suisse de Surveillance économique» zu verwenden, die für die Kontrolle zugunsten der Entente-Staaten in Wirksamkeit treten soll. Es waren denn auch verschiedene Ministerien in Berlin bereit, auf diese Kombination einzugehen; schliesslich scheiterte es an der ablehnenden Haltung des kommerziellen Leiters im Ministerium des Innern, Geheimrat Johannes, der erklärte, es sei ja ganz verständlich und natürlich, dass die Schweiz einen solchen Einfuhrtrust einrichte, aber es sei ihm unsympathisch, diese gleiche Institution, als eine englische Schöpfung, auch für die deutsche Kontrolle in Anspruch zu nehmen.

Infolgedessen werden von Deutschland selbständige Kontrollmassnahmen in Aussicht genommen.

Zunächst ist für das Sanitätsmaterial (Arzneiwaren, Verbandmittel, ärztliche Instrumente etc., wobei hauptsächlich die Arzneiwaren von grosser praktischer Bedeutung sind) eine besondere Organisation in Aussicht genommen, wobei das

1. *Nous reproduisons en annexe le procès-verbal des négociations avec le Gouvernement allemand.*

12 JUIN 1915

225

schweizerische Gesundheitsamt die nach Bedarf abgestufte Abgabe an die einzelnen Apotheken und Sanitätsanstalten regelt und überwacht. Die fragliche Organisation ist bereits vom Volkswirtschaftsdepartement ausgearbeitet.

Für die grösseren schweizerischen Fabriken, welche deutsche Erzeugnisse, insbesondere Chemikalien und Eisen, weiterverarbeiten, also für die gesamte chemische und Maschinen-Industrie, ist ein fallweises Vorgehen durch Untersuchung an Ort und Stelle, oder durch Eingehen von Spezialverpflichtungen vorgesehen. Es wird also im Grunde einfach auf den gegenwärtigen tatsächlichen Zustand abgestellt. Es ist das zwar wenig wünschbar, aber es war ganz offenbar nichts anderes zu erreichen, und man muss sich darauf beschränken, die Bestrebungen dahin zu richten, dass die Inspektion und Kontrolle in den Fabriken nach Möglichkeit durch *schweizerische* Organe besorgt und dass in den auszustellenden Verpflichtungen tunlichst auf die Bewegungsfreiheit der schweizerischen Industrie Rücksicht genommen werde, was seiner Zeit der Deputation der schweizerischen Maschinenindustrie in Berlin grundsätzlich zugesichert worden ist.

Für alle andern, minder wichtigen, aber sehr zahlreichen Importfälle ist die Kontrolle durch einen Treuhänder vorgesehen. Diesem werden die deutschen Ausfuhrbewilligungen eingehändigt, und er händigt sie dem Empfänger aus, nachdem er sich, nötigenfalls nach Konsultation technischer Gehilfen, die mit den deutscherseits in Frage kommenden Gesichtspunkten vertraut sind, von dem Vorhandensein der erforderlichen Garantien überzeugt hat.

Dieser Treuhänder ist im Einvernehmen der beiden Regierungen zu bezeichnen. Von der deutschen Reichsregierung wurde angeregt, Herr Ständerat Dr. Usteri mit diesem Mandate zu betrauen. Das politische Departement hat seinerseits den Vorschlag als einen glücklichen betrachtet und mit Herrn Usteri Fühlung genommen. Er ist bereit, die Aufgabe zu übernehmen.

Der Bundesrat nimmt von den vorstehenden Mitteilungen in zustimmendem Sinne Kenntnis und erklärt sich mit dem Vorschlage einverstanden, Herrn Ständerat Dr. Usteri als Treuhänder resp. Überwachungsstelle für den deutschen Warenimport zu bezeichnen.

ANNEXE¹

K (I) 2946

PV Vertraulich

Berlin, 26. Mai 1915

Während der Anwesenheit des Herrn Nationalrats Schmidheiny wurde hier über folgende Punkte verhandelt:

I. Beiderseitiger Heeresbedarf

1. Die Schweiz gestattet die Ausfuhr von
 - a) 50 Tonnen Altgummi, (x)
 - b) 54 Tonnen Kautschuk, (x)

1. Le document est signé par E. Schmidheiny et K. Schmidt [?].

c) 3400 Stück Automobilreifen mit Schläuchen, einschliesslich der 1600 Stück, welche bereits gegen 16 Argusmotoren zugesagt sind (Bewilligung daher nur noch über 1800 Stück erforderlich).

d) 150 Tonnen Sohlleder. (Sollte dieses Sohlleder nicht nach der Schweiz gelangen oder deutscherseits nicht angekauft werden, so werden für den Fall, dass die Freigabe der später erörterten 241 Ballen Wolle wider Erwarten auf Schwierigkeiten stossen sollte, diese 241 Ballen jedenfalls an Stelle des Sohlleders bewilligt werden). Eine andere Lieferung würde die Schweiz bei Fehlschlagen des Sohlledergeschäfts nicht schuldig sein.

e) 100 Tonnen Altkupfer. (x)

2. Deutschland gestattet die Ausfuhr von

a) 150 Tonnen Feinzink,

b) 24 Tonnen Trinitrotoluol,

c) 6 Scheinwerfern Typ G 90,

d) des aus der Anlage 1² ersichtlichen schweizerischen Heeresbedarfs.

Die Bewilligungen zu 1 a, und c, bis d, sind dem Kriegsministerium übergeben worden. Sollten wegen der Bezeichnung der Absender oder Teillieferungen, Grenzstationen pp. Änderungen notwendig sein, so werden die Bewilligungen gegen entsprechende neue umgetauscht werden. Die 54 Tonnen Kautschuk werden von der Schweizerischen Regierung in geeigneter Weise freigegeben werden (vgl. anliegendes Telegramm).

Die Bewilligungen zu 2 a, bis d, hat Herr Schmidheiny erhalten.

Wegen der mit (x) bezeichneten Posten sind zwischen dem Kriegsministerium und Herrn Schmidheiny im Auftrag der Schweizerischen Regierung Kaufverträge abgeschlossen worden.

II. Erledigung beiderseits anhängiger Ausfuhrgesuche

1. Die Schweiz gestattet die Ausfuhr

a) der bisher zurückgehaltenen Posten von Zwieback und ähnlichem, wie auch Kindermehl,

b) desgl. Schokolade,

c) desgl. Kakaopulver,

d) desgl. Gerbstoffe.

Herr Schmidheiny teilt mit, dass wegen der Posten a, bis d, die Schweizerische Regierung die Freigabe verfügt hat.

e) nachstehender Waren des Zentraleinkaufs:

aa) 250 t Kastanien,

bb) 360 t Erbsen,

cc) 80 t Bohnen,

dd) 18 t Linsen,

ee) 60 t Kokosbutter.

Die Bewilligungen zu aa) bis ee) sind von Herrn Schmidheiny dem Zentraleinkauf ausgehändigt worden. Wegen 241 t Seife und 280 t Teigwaren wird Herr Schmidheiny versuchen, die völlige oder teilweise Freigabe in Bern zu erwirken.

ff) der in Anlage 3 aufgezählten Waren. Die Bewilligungen hierzu sind von Herrn Schmidheiny dem Auswärtigen Amt übergeben worden. Ferner wird Herr Schmidheiny bestimmte Posten Gambir, welche von der schweizerischen Seidenfärberei nicht gebraucht werden (etwa 95 t) nach Rückkunft nach Bern freigegeben.

gg) 241 Ballen Wolle.

Die Bewilligung hierfür wird Herr Schmidheiny im Hinblick auf die seinerzeit gegebene Zusage, dass der gebrochene Transit von Wolle bei Verbleib eines Teiles der Sendung in der Schweiz gestattet werden würde, wenn irgend möglich auswirken.

2. Deutscherseits werden

a) die zur Zeit noch in den diesseitigen Akten befindlichen Bewilligungen, welche an Einzelkompensationen gebunden waren und welche in Auflage 4 aufgezählt sind, Herrn Schmidheiny ausgehändigt,

2. *Nous ne reproduisons pas les annexes.*

12 JUIN 1915

227

b) die gleichartigen, zur Zeit bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Bern befindlichen Bewilligungen dort der Schweizerischen Regierung übermittle,

c) die in Anlage 5 aufgeführten Bewilligungen erteilt und Herrn Schmidheiny ausgehändigt.

Zu dem Posten «75 Wagen Zucker» ist zu bemerken, dass diese den Ausgleich bilden für die bereits vor einiger Zeit erfolgte Freigabe von 30 t Kautschuk. Da der Verkäufer dieses Zuckers, die Raffinerie Halle, sich weigert, den Vertrag zu den alten Preisen zu erfüllen, wird Herr Schmidheiny nach Halle fahren, um mit der Fabrik hierüber zu verhandeln. Herr Schmidheiny bittet, der Raffinerie Halle seinen Besuch zu avisieren und ihr eine Einigung nahezu legen. Sollte es Herrn Schmidheiny unmöglich sein, sich mit Halle zu verständigen, so ist der Zentraleinkauf in Anerkennung des ihm bewiesenen Entgegenkommens bereit, die 75 Wagen Zucker an Aarberg etwa zum alten Preis zu liefern.

III. Künftige Gestaltung

1. a) Die Schweiz wird, soweit der eigene Bedarf und die eingegangenen Bindungen es gestatten, Ausfuhrbewilligungen in tunlichst weitem Umfang ohne Einzelkompensationen erteilen und benennt dabei insbesondere Aluminium und Aluminiumwaren, Ferrochrom (auf Grund der Abrede wegen Soda), Käse, Frischmilch, kondensierte Milch, Schokolade, Zwieback und ähnliches, Konserven, Obst, Heu, Nussbaumholz, Häute (wegen der seinerzeit getroffenen Abrede Häute-Leder siehe unten), Gerbstoffe, Salpetersäure, Rinderklauen (falls überhaupt verboten);

b) dem Zentraleinkauf wird empfohlen, schweizerische Produkte wie Konserven und ähnliches nicht durch eine grosse Einkaufsorganisation, sondern unter der Hand in kleineren Mengen durch schweizerische Vertrauensleute zu beziehen;

c) die Schweizerische Regierung wird künftig Ausfuhrbewilligungen für Lebens- und Futtermittel, ausser Schokolade, Zwieback, Käse und sonstigen Artikeln, deren Vertrieb sie im Interesse der schweizerischen Verkäufer nicht einschränken kann, nur noch zugunsten des Zentraleinkaufs, deutscher Kommunen, des Roten Kreuzes und der militärischen Zentralbehörden und Generalkommandos erteilen (wegen der militärischen Stellen bleibt weitere Mitteilung an die Schweizerische Regierung vorbehalten).

2. Herr Schmidheiny hofft, die Schweiz werde auch weiterhin in der Lage sein, für ihren dringenden Heeresbedarf, z. B. auch Blei, Zink, Stroh, und für Lebensmittel, welche nur aus Deutschland zu beschaffen sind, wie Zucker, Kälbermagen. Kompensationen auch in solchen Waren zu geben, wegen deren Nichtfreigabe sie sich anderweit hat binden müssen. Er empfiehlt, diese Fragen der weiteren Entwicklung vorzuehalten. Doch wurde jetzt schon folgendes vereinbart: das Kriegsministerium ist grundsätzlich bereit, der Schweiz 6 Stück russische 12-cm-Feldhaubitzen möglichst unverzüglich zu liefern nebst den Stahllängen für Munition in monatlichen Lieferungen. Herr Schmidheiny würde in diesem Falle darauf hinwirken, dass bei entsprechenden Preisen für die Haubitzen und Munition die zur Zeit für den Zentraleinkauf in der Schweiz lagernden 2630 t Reis freigegeben werden. Über dieses Geschäft wird, sofern es jetzt nicht mehr erledigt werden sollte, durch die Kaiserliche Gesandtschaft in Bern Herrn Schmidheiny sofort weitere Mitteilung zugehen.

3. Baumwollgespinste und Gewebe können wahrscheinlich auch weiterhin von der Schweiz freigegeben werden, wenn in noch näher festzulegender Weise deutscherseits einwandfreie Garantie dafür geboten wird, dass die Gespinnte und Gewebe in keiner Weise für Heeresbedarf verwendet werden.

4. Ebenso werden deutscherseits die entbehrlichen Waren, deren Bezug für die Schweiz infolge Mangels eigener Produktion nötig ist, für den schweizerischen Bedarf freigegeben werden, wobei insbesondere zu benennen sind Kohlen, Holz, Chemikalien, einschliesslich Soda, Sanitätsbedarf, Eisen und Eisenwaren, Maschinen pp., optische Instrumente, Leder und Lederwaren (von letzteren wird die Menge, welche Deutschland aufgrund der alten Vereinbarungen noch schuldig ist, in die unten erwähnte Liste der deutschen Freigaben *nicht* aufgenommen werden). Was Eisen und Eisenwaren anbelangt, so wird die Deutsche Regierung nach Tunlichkeit darauf hinwirken, dass die deutschen Lieferanten den schweizerischen Fabriken für die Verwendung keine unbilligen und nicht durch den Zweck unbedingt gebotene Beschränkungen auferlegen.

5. Über die Werte der beiderseitigen Ausfuhr bzw. der erteilten Ausfuhrbewilligungen werden die Schweiz und Deutschland einander halbmonatliche Listen senden.

6. die wichtigsten der unter III erörterten Punkte werden deutscherseits in einer Verbalnote, deren Entwurf in der Anlage 6 beigefügt ist, der Schweizerischen Regierung mitgeteilt werden.

IV. Teerfarben

Herrn Nationalrat Schmidheiny wurde mitgeteilt, dass der Unmut über den schweizerischen Teerfarbenexport an uns feindliche Länder die deutsche Industrie veranlassen werde, ihren schweizerischen Abnehmern durch Zirkulare mitzuteilen, dass, solange keine völlige Garantie gegen einen solchen direkten oder indirekten Export aus der Schweiz gegeben sei, keine Teerfarben oder Stoffe, welche irgendwie zur Herstellung von Teerfarben verwendet werden können, mehr nach der Schweiz geliefert würden. Die 50%ige Rate 15. Mai–15. Juni würden die Fabriken noch liefern.

V. Garantieleistung für die Verwendung und den Verbleib der deutschen Waren in der Schweiz

1. Was das *Sanitätsmaterial* (Arzneiwaren, Verbandmittel, ärztliche Instrumente pp.) anlangt, so würde die Schweizerische Regierung bereit sein, die Waren durch ihre näher zu bezeichnenden Behörden selbst in Empfang zu nehmen und in einer Weise zu verteilen, welche eine deutscherseits unerwünschte Verwendung ausschliesst. Die Ausfuhrbewilligungen würden auf die schweizerischerseits zu bezeichnenden Behörden als Empfänger ausgestellt werden mit dem Zusatz, dass die Ausfuhr aus Deutschland nur zuzulassen ist, wenn auch die Beförderungspapiere auf diese betreffende Stelle lauten. Herr Nationalrat Schmidheiny wird die Grundzüge der zu schaffenden Organisation tunlichst umgehend hierher mitteilen.

Für Sanitätsmaterial, welches aus der Schweiz nach dem neutralen Ausland gehen soll, können deutscherseits gleichfalls Ausfuhrbewilligungen erteilt werden unter der Voraussetzung, dass die Schweizerische Regierung sich verpflichtet, in den Anträgen das Land zu bezeichnen, nach welchem die Ware weitergehen soll, und zu garantieren, dass die Ware nur nach diesem Lande geht. Die Entscheidung darüber, nach welchen neutralen Ländern eine solche Ausfuhr gestattet werden soll, verbleibt im Hinblick auf die Gefahr der Weiterlieferung an den Feind und sonstige Erwägungen naturgemäss dem freien Ermessen der Deutschen Regierung.

2. Für die grösseren schweizerischen Fabriken, welche deutsche Erzeugnisse, insbesondere Chemikalien und Eisen, weiterverarbeiten, wird den beiderseitigen Interessen am besten dadurch entsprochen, dass die Fabriken von Fall zu Fall durch Aufschlüssen an Ort und Stelle oder in sonst zweckdienlicher Weise die nötigen Garantien *selbst* geben.

3. Für die danach verbleibenden minder wichtigen Fälle wird es einer grossen Organisation nicht bedürfen. Insbesondere wird eine Konsignierung der Waren selbst an eine Überwachungsstelle nicht nötig sein. Es wird vielmehr genügen, wenn die deutschen Ausfuhrbewilligungen einem von der Schweizerischen Regierung im Einvernehmen mit der Deutschen Regierung zu bestellenden Vertrauensmann zu treuen Händen übergeben werden. Dieser händigt sie seinerseits dem Empfänger aus, nachdem er sich, nötigenfalls durch ihm beizugebendem, mit den deutscherseits in Frage kommenden Gesichtspunkten vertraute Gehilfen von dem Vorhandensein der erforderlichen Garantien überzeugt hat. Herr Nationalrat Schmidheiny wird nach Benehmen mit dem Kaiserlichen Gesandten in Bern tunlichst umgehend nähere Vorschläge über einen solchen Vertrauensmann machen.

4. Die deutschen Bewilligungen, welche an eine Garantieleistung geknüpft sind, werden der Kaiserlichen Gesandtschaft in Bern von jetzt ab sämtlich zu entsprechender weiterer Veranlassung (und Freigabe nach bestem Ermessen während der Übergangszeit) übersandt werden.

5. Auch das Wesentliche der unter V erwähnten Punkte soll in die oben erwähnte Verbalnote aufgenommen werden.